

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2299

vom

11. Juli 1967

mw

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim hat am 24. September 1962 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Leestrasse (im Lee) / Tannenstrasse (Teilstück) inbegriffen den Fussweg zwischen Tannenstrasse und Leestrasse/Bodenweg (Parzelle Nr. 873 - Leestrasse)" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 1. bis 31. Oktober 1962 statt. Sie wurde durch Publikation im "Wochenblatt" vom 28. September 1962 und durch eingeschriebenen Brief vom 26. September 1962 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat von Arlesheim hat in der Folge das Verständigungsverfahren in Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei sind diese beiden Einsprachen am 16. Juni 1963 bzw. am 6. Juni 1963 schriftlich zurückgezogen worden.

C. Am 20. Dezember 1965 hat die Einwohnergemeindeversammlung sodann beschlossen, diesen Plan zu ändern, und zwar in bezug auf den Kehrplatz an der Tannenstrasse und den Fussweg zur Leestrasse.

D. Der abgeänderte Plan wurde vom 2. Januar bis 2. Februar 1966 öffentlich aufgelegt. Die Publikation der Auflage erfolgte im "Wochenblatt" vom 31. Dezember 1965, während die betroffenen Liegenschaftsbesitzer mit eingeschriebenem Brief vom 24. Dezember 1965 (Postquittung) darauf aufmerksam gemacht wurden. Somit ist die Planaufgabe wiederum hinreichend bekanntgegeben worden. Einsprachen gingen keine ein.

E. Mit Schreiben vom 9. Juni 1967 ersucht der Gemeinderat

um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. § 69 Abs. 9 des gleichen Gesetzes erlaubt auch Aenderungen und Ergänzungen an diesen Plänen. Dabei sind grundsätzlich die gleichen Verfahrens-Vorschriften einzuhalten wie bei der erstmaligen Aufstellung. Diese Pläne, einschliesslich deren Ergänzungen und Aenderungen, erwachsen jedoch erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor.

2. In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des vorliegenden Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

b. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat schon mit seinem Beschluss Nr. 878 vom 14. März 1958 für das Gebiet "Im Lee" einen endgültigen Bau- und Strassenlinienplan genehmigt hatte. Dieser wird nun durch den im heutigen Verfahren zur Diskussion stehenden Plan genereller Natur weitgehend geändert bzw. aufgehoben. Veranlasst wurde diese Aenderung durch eine Gesamtüberbauung, die bereits in Ausführung begriffen ist. Gesamthaft kann die neue Lösung, die nur auf Grund dieser Ueberbauung möglich war, ebenfalls als zweckmässig bezeichnet werden. Die in § 11 des kommunalen Baureglementes für Hauptstrassen 2. Klasse, Nebenstrassen 1. und 2. Klasse sowie Fusswege vorgeschriebenen Bau- und Strassenlinienabstände sind ebenfalls eingehalten. Auch in den

übrigen Belangen vermag der neue Plan den Anforderungen, wie sie an einen solchen gestellt werden müssen, zu genügen. Die Genehmigung kann daher erteilt werden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim mit Beschlüssen vom 24. September 1962 und 20. Dezember 1965 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Leestrasse (im Lee)/Tannenstrasse (Teilstück) inbegriffen den Fussweg zwischen Tannenstrasse und Leestrasse/Bodenweg (Parzelle Nr. 873 - Lecstrasse)" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/gBS/13/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Veränderungen in den Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim (2),
an die Bauverwaltung Arlesheim,
an das Ing.-Verm.-Büro D. Rohner,
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das Vermessungsamt,
- an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2),
an die Landeskanzlei.

Der 2. Landschreiber:

